



HVBG

HVBG-Info 26/1988 vom 22.11.1988, S. 1996 - 2001, DOK 163.13/017-BSG

**Zur Frage des Vorliegens eines Erstattungsanspruchs (§ 104 SGB X)
- BSG-Urteil vom 22.09.1988 - 2 RU 9/88**

Zur Frage des Vorliegens eines Erstattungsanspruchs (§ 104 SGB X) einer klagenden Stadt gegen eine beklagte BG wegen Heimpflegekosten für die Tochter des beigeladenen Verletzten in Höhe der Kinderzulage für die Tochter, die die BG dem Beigeladenen zur Verletztenrente laufend zahlte;

hier: BSG-Urteil vom 22.09.1988 - 2 RU 9/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 22.09.1988 - 2 RU 9/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Der Erstattungsanspruch eines Trägers der Jugendhilfe, der das Kind eines Verletzten im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe in einem Heim untergebracht hat, gegenüber einer Berufsgenossenschaft nach § 104 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 4 SGB X in Höhe der Kinderzulage zur Verletztenrente setzt eine Entscheidung des Jugendhilfeträgers voraus, ob und in welchem Umfang der Vater zu den Kosten der Heimunterbringung seines Kindes beizutragen hat. Orientierungssatz:

Gleichartigkeit der Leistungen i.S. von § 104 Abs. 1 SGB X - Kostenbeitrag zur freiwilligen Erziehungshilfe:

1. Der Erstattungsanspruch nach § 104 Abs. 1 SGB X setzt gleichartige Leistungen der beiden Leistungsträger voraus (vgl. BSG vom 14.11.84 - 1/4 RJ 57/84 = BSGE 57, 218).
2. Die Verpflichtung, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach einen Kostenbeitrag zur freiwilligen Erziehungsbeihilfe leisten zu müssen, steht nicht kraft Gesetzes fest. Die zuständige Landesbehörde entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang von dem Beigeladenen ein Kostenbeitrag erhoben werden soll, und auf welchem Wege er geltend gemacht werden soll.
3. Die Kostenfestsetzung und die Art der Einziehung sind in das Ermessen der Behörde gestellt und haben als Verwaltungsakte zu erfolgen (vgl. BVerwG vom 18.06.70 - 5 C 39/69 = BVerwGE 35, 304).